



Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Gewerkschaft Strafvollzug

BSBD

Hinterbliebenenversorgung

(§§ 16 bis 28 BeamtVG)

Beim Tod einer Beamtin / eines Beamten besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge nur dann, wenn die / der Verstorbene eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder wenn der Tod als Folge eines Dienstunfalls eingetreten ist.

Den Erben eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten verbleiben die für den Sterbemonat gezahlten Dienst- oder Versorgungsbezüge. Der überlebende Ehegatte und die Kinder erhalten ein **Sterbegeld** (vgl. § 18 BeamtVG) in Höhe des zweifachen der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

Die Witwe erhält vom ersten Monat nach dem Sterbemonat **Witwengeld** (vgl. § 19 BeamtVG).

Nach der bis 2001 geltenden Regelung betrug die Höhe des Witwengeldes (vgl. § 20 BeamtVG) 60 v. H. des Ruhegehaltes. Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurde das Ruhegehalt jedoch **von 60 % auf 55 % abgesenkt**. Eine **Ausnahme** besteht nur dann, wenn die Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen war **und** mindestens ein Ehepartner vor dem 1. Januar 1962 geboren ist. In den Fällen der Absenkung des Witwengeldes sollen die Folgen für die Hinterbliebenen, die Kinder erzogen haben, durch einen "Kinderzuschlag zum Witwengeld" abgemildert werden.